
AUSSCHREIBUNG AMPHIBIEN-FONDS



Bundespressehaus (Büro 4107)
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Germany

PH: +49 (0)30 / 206 53 90 13

E-Mail: johanna.rode-margono@stiftung-artenschutz.de; office@stiftung-artenschutz.de

Website: www.stiftung-artenschutz.de

1. Präambel

Der Besorgnis erregende globale Rückgang zahlreicher Amphibienarten veranlasste die Zooverbände und Privathalter im deutschsprachigen Raum, sich langfristig für den Erhalt dieser Tierartengruppe einzusetzen. Das Amphibien-Fonds umfasst die Unterstützung von weltweiten Schutz- und Forschungsprojekten, Erhaltungszuchten, Fortbildung von Fachpersonal, Sicherung und Pflege heimischer Biotope, sowie die Information der Öffentlichkeit und Umweltbildung.

Zusammen mit Zooverbänden, Zoos, Tierhalterverbänden und Privathaltern im deutschsprachigen Raum, hat die Stiftung Artenschutz zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen den „Amphibien-Fonds“ eingerichtet. Die Stiftung Artenschutz verwaltet die Mittel und die Vergabe der Förderung unter Einbindung der Träger des Programms.

2. Ziel, Zweck und Gegenstand der Förderung

Ziel und Zweck der Förderung ist die Unterstützung von direkten und indirekten Erhaltungsmaßnahmen für Amphibien. Der Amphibien-Fonds unterstützt nur Projekte, die einen nachweislich positiven Effekt auf die Situation bedrohter Tierarten haben.

Im Fokus stehen bedrohte Tierarten unter den IUCN Red List Kategorien *Critically Endangered*, *Endangered* und *Vulnerable*. Andere Kategorien sind zulässig, wenn ein nachweislicher Grund zur Besorgnis besteht oder wenn Surveys von *Data Deficient* oder *Not Evaluated* Arten notwendig sind, um ihren Bedrohungsstatus zu klären.

Die Stiftung Artenschutz orientiert sich in ihrer Arbeit und Arbeitsweise an international anerkannten Richtlinien, wie die der Internationalen Naturschutzorganisation IUCN und ihrer Species Survival Commission.

3. Förderfähige Kosten und Aktivitäten

3.1 Förderfähige Aktivitäten

- Direkte Schutzmaßnahmen
- Natur- und Artenschutzmanagement
- Monitoring und andere Überwachungsmaßnahmen im Rahmen von Schutzprojekten
- Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes
- Wissenschaftliche Forschung mit erkennbarer unmittelbarer Relevanz für den Artenschutz
- Bildung, Fortbildung und öffentliche Bewusstseinsförderung im Rahmen der vorgenannten Beiträge

3.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten wie Sachkosten, Reisekosten und Gehälter. Langfristige Projektkosten (Personal, Bürokosten, Overhead etc.) müssen in allen Projekten in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen.

3.3 Nicht förderfähig

- Projekte, für die der Beitrag, den die Stiftung leisten kann, keine erkennbare Relevanz hat
- Projekte in den USA, Kanada, Neuseeland und Australien
- Projekte, bei denen ein negativer Effekt auf die lokale oder indigene Bevölkerung erwartet werden kann

4. Art, Umfang der Zuwendung und Zeitraum

4.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages (Vereinbarung) zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stiftung Artenschutz.

4.2 Nicht verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Für Änderungen im geplanten Budget, z.B. Verwendung der Mittel für andere Kostenkategorien, muss eine Zustimmung eingeholt werden.

4.3 Die beantragte Höhe der Fördermittel sollte möglichst 5.000 Euro möglichst nicht übersteigen. Die Entscheidungskommission behält sich vor, die beantragten Fördermittel anteilig zu genehmigen.

4.4 Geförderte Projekte laufen maximal 12 Monate. Die Projektmittel sind deshalb im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab dem vereinbarten Projektbeginn auszugeben.

4.5 Projektverzögerungen müssen kommuniziert werden.

5. Antragstellung

5.1 Die Geschäftsstelle der Stiftung Artenschutz empfängt die Anträge in diesem Jahr bis zum 4. Oktober 2020 Anträge. Ein Team von neutralen Gutachtern bewertet die Anträge und eine Entscheidungskommission wählt bis Mitte November die geförderten Projekte aus. Der Bewerber wird informiert, unterschreibt eine Fördervereinbarung und erhält bis voraussichtlich Ende des Jahres das Geld.

5.2 Formulare müssen in englischer, in Ausnahmefällen auch in deutscher Sprache ausgefüllt werden.

5.3 Dem Antrag muss ein aktueller Lebenslauf des Antragstellers beigefügt werden.

5.4 Formulare sollen ausschließlich per E-Mail an die Geschäftsstelle der Stiftung Artenschutz eingereicht werden (johanna.rode-margono@stiftung-artenschutz.de; office@stiftung-artenschutz.de).

5.5 Jeder volle Antrag muss von einem freien Empfehlungsschreiben begleitet werden. Dieses sollte von einer Person geschrieben sein, der Bewerber und/oder das Projekt direkt kennt. Dieses Schreiben muss von der Referenzperson direkt an die Geschäftsstelle geschickt werden. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn dieses Schreiben eingetroffen ist.

6. Verwendungsnachweise und Mitteilungspflicht des Projektträgers

6.1 Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist zu dokumentieren und als Finanzbericht zusammen mit dem Abschlussbericht eingereicht werden. Anschaffungen von mehr als 100 Euro müssen mittels Quittung nachgewiesen werden.

6.2 Abschlussbericht und Verwendungsnachweis sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes bei der Stiftung Artenschutz einzureichen.

6.3 Während der Laufzeit der Förderung ist ein Zwischenbericht über den Projektfortschritt nach der halben Laufzeit des Projekts zu erstellen.

6.4 Als Teil des Abschluss- und Zwischenberichts soll Bildmaterial eingereicht werden. Fortlaufende Informationen über Projektfortschritte werden erbeten.

6.5 Die Stiftung Artenschutz, der VdZ, Zooverbände, partizipierende Zoos und Privathalter im deutschsprachigen Raum sind berechtigt, sämtliche Sachinformationen für eigene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

→ Genaue Bestimmungen können nach Bewilligung der Förderung der Fördervereinbarung entnommen werden.

→ Für die Berichterstattung werden Formulare nach Bewilligung der Förderung zur Verfügung gestellt.

7. Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung

7.1 Die Projektträger müssen eine ordnungsgemäße, sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten und nachweisen. Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

7.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Partner des Amphibienprogramms 2020

- VdZ – Verband der Zoologischen Gärten e.V.
- OZO – Österreichische Zoo-Organisation
- BdZ – Berufsverband der Zootierpfleger e.V.
- DGHT – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.
- Aquazoo Düsseldorf
- Zoo Leipzig